

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 02.07.2015 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass Abmahnungen im Internet einer kostenlosen Vorstufe bedürfen.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen vorgetragen, dass vor der mit regelmäßig hohen Kosten verbundenen Abmahnung der Verletzte dem mutmaßlichen Verletzer zunächst den Abmahngrund mitteilen und eine Frist zur Beseitigung der Rechtsverletzung setzen solle. Diese „Vorstufe“ solle gebührenfrei bleiben. Dadurch solle die missbräuchliche Geschäftspraxis der spezialisierten „Abmahnanwälte“ unterbunden werden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die vom Petenten eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt und dort diskutiert. Sie wurde von 20.113 Mitzeichnern unterstützt, und es gingen 451 Diskussionsbeiträge ein.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zum Anliegen der Eingabe darzulegen. Ferner hat der Petitionsausschuss zu der Eingabe den Rechtsausschuss der 17. Wahlperiode (WP) nach § 109 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestags um

Stellungnahme gebeten, da die Petition einen Gegenstand der Beratung in diesem Ausschuss betraf. Der Rechtsausschuss hat dazu mitgeteilt, dass die Petition während der Beratungen des Entwurfs eines Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken (BT-Drs. 17/13057), eines Gesetzes zur Eindämmung des Missbrauchs des Abmahnwesens (BT-Drs. 17/12620), eines Gesetzes zur Begrenzung der Haftung und der Abmahnkosten bei Urheberrechtsverletzungen (BT-Drs. 17/6483) sowie eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Verbraucherschutzes bei unerlaubter Telefonwerbung (BT-Drs. 17/6482) dem Ausschuss vorgelegen hat (BT-Drs. 17/14192). Das Plenum des Deutschen Bundestags befasste sich in der 17. WP mehrmals mit der Thematik und beriet hierüber ausführlich (Protokoll der Plenarsitzung 17/234 vom 18.04.2013 und Protokoll 17/250 vom 27.06.2013).

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens des zuständigen Fachausschusses sowie der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Das Rechtsinstitut der Abmahnung erfüllt den grundsätzlich sinnvollen Zweck, wettbewerbs- oder urheberrechtliche Unterlassungsansprüche effektiv ohne eine kostenintensive und unter Umständen langwierige gerichtliche Auseinandersetzung geltend machen zu können. Nach § 12 Abs. 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) sowie § 97a Abs. 1 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) soll der Gläubiger den Schuldner daher vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens abmahnen, um ihm Gelegenheit zu geben, den Streit durch Abgabe einer Unterlassungserklärung beizulegen. Der Gläubiger ist auch berechtigt, sich eines Rechtsanwalts zu bedienen und Erstattung von Aufwendungen zu verlangen.

Dem Petitionsausschuss ist die Problematik von unseriösen Geschäftspraktiken im Abmahnwesen bei angeblichen oder vergleichsweise geringfügigen Rechtsverstößen von Internet-Nutzern im Bereich des Wettbewerbs- und Urheberrechts aus verschiedenen Eingaben und fortdauernder Berichterstattung in den Medien bekannt.

Zur besseren Bekämpfung des Missbrauchs im Abmahnwesen hat der Deutsche Bundestag mit dem Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken ein Maßnahmenpaket beschlossen. Die das Abmahnwesen betreffenden Regelungen sind am 9. Oktober 2013 in Kraft getreten.

Das Gesetz enthält beispielsweise Regelungen zu Streit- und Gegenstandswerten bzw. zur Erstattungsfähigkeit von Abmahnkosten, wodurch die ggf. vom

Abgemahnten zu erstattenden Rechtsanwaltskosten gering gehalten werden und sich im Vergleich zur Praxis der Vergangenheit deutlich reduzieren.

Der Streit- bzw. Gegenstandswert soll die Bedeutung der Sache widerspiegeln und konnte im Bereich des Wettbewerbsrechts bislang relativ frei nach billigem Ermessen festgesetzt werden. Hier setzt das Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken an. So ist dort etwa eine Regelung enthalten, wonach der Streitwert in wettbewerbsrechtlichen Verfahren zu mindern ist, wenn die Bedeutung der Sache für den Beklagten erheblich geringer ist als für den Kläger. In Fällen, in denen der Sach- und Streitstand keine genügenden Anhaltspunkte für die Bestimmung des Streitwerts bietet, gilt nun ein Auffangstreitwert von 1.000 €. Die Rechtsanwaltskosten für eine Abmahnung belaufen sich bei einem Wert von 1.000 € regelmäßig auf nur rund 104 € zuzüglich Auslagenpauschale und Umsatzsteuer. Zudem ist im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes der Wert in der Regel unter Berücksichtigung der geringeren Bedeutung gegenüber der Hauptsache zu ermäßigen (§ 51 des Gerichtskostengesetzes, § 23 Absatz 1 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes).

Auch im Bereich des Urheberrechts ist jetzt geregelt, dass sich der Anspruch auf Erstattung von Rechtsanwaltskosten für eine erstmalige Abmahnung gegen eine Privatperson im Regelfalle auf die Gebühren aus einem Streitwert von 1.000 € – und damit auf rund 104 € zuzüglich Auslagenpauschale und Umsatzsteuer – beschränkt. Liegen besondere Umstände vor, die diesen Betrag als unbillig erscheinen lassen, so muss derjenige diese besonderen Umstände darlegen und erforderlichenfalls beweisen, der von diesem Betrag abweichen will.

Zusätzlich wurden sowohl das UWG als auch das UrhG um eine Regelung ergänzt, wonach missbräuchlich, unberechtigt bzw. unwirksam abgemahnte Personen einen Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Kosten haben. Zudem legt § 97a Absatz 2 UrhG nun fest, dass eine Abmahnung gewisse inhaltliche Anforderungen erfüllen muss, um wirksam zu sein. Für den Empfänger der Abmahnung soll so immer klar und eindeutig erkennbar sein, wessen Rechte er wodurch verletzt haben soll, wie sich geltend gemachte Zahlungsansprüche zusammensetzen und welche Zahlungen im Einzelnen von ihm verlangt werden. Außerdem wurde der sogenannte "fliegende Gerichtsstand" für Klagen gegenüber Verbrauchern stark eingeschränkt. Gerichtsverfahren wegen Urheberrechtsverletzungen gegen Privatpersonen müssen in Zukunft regelmäßig an deren Wohnsitz erfolgen.

Durch diese Maßnahmen konnten die Anreize für die Versendung missbräuchlicher Abmahnungen deutlich gesenkt werden. Die Kostenlast für die Abgemahnten verringert sich im Regelfall, missbräuchlich Abgemahnte haben einen Anspruch auf komplette Kostenfreistellung.

Der Petitionsausschuss hält diese Regelungen für geeignet, um missbräuchliche Abmahnungen wirkungsvoll zu bekämpfen.

Die Forderung, dass Abmahnungen im Internet einer kostenlosen Vorstufe bedürfen, mithin die erste Abmahnung kostenfrei erfolgen soll, vermag der Petitionsausschuss hingegen nicht zu unterstützen.

Bei einer Kostenfreiheit der ersten Abmahnung bestände die Gefahr, dass Wettbewerbsverstöße zunehmen, weil bis zur ersten Abmahnung keine finanziellen Folgen zu befürchten wären. Daran würde auch eine mit der kostenfreien Abmahnung verbundene Mindestfrist für die Abgabe der geforderten Unterlassungserklärung nichts ändern.

Das Anliegen der Petition wurde demnach nicht durch das Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken umgesetzt. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der erst vor relativ kurzer Zeit erfolgten ausführlichen Beratungen im Deutschen Bundestag sieht der Petitionsausschuss für die mit der Eingabe geforderten Änderungen keinen Handlungsbedarf. Vielmehr bleibt abzuwarten, wie sich die neuen Regelungen bei der Missbrauchsbekämpfung im Abmahnwesen bewähren. Eine demnächst erfolgende Evaluierung des Gesetzes wird dabei über den Erfolg des Gesetzes in der Praxis und möglichen Änderungsbedarf Aufschluss geben.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen des Petenten nicht entsprochen werden konnte.